

Zürich-Forch, September 2026

Analyse von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Zulassen von Freitodbegleitung in Spital und Heim im Kanton Zürich

Kein Zwang, sondern Wahlfreiheit

Bereits im März 2026 hat der Kantonsrat eine Änderung der Gesundheitsgesetzgebung beschlossen, wonach Bewohnende in jedem Alters- oder Pflegeheim und schwerkranke Patienten in jedem Spital des Kantons Zürich eine Freitodbegleitung durch Organisationen wie Exit und ähnliche beanspruchen dürfen. Durch ein Referendum einiger Parlamentarier wird diese angedachte Teilrevision des Gesundheits- und Patientengesetzes nun am 27. September 2026 noch dem Zürcher Stimmvolk vorgelegt. Die Gegner der Selbstbestimmung am Lebensende bekämpfen die Vorlage mit dem Schlagwort «kein Zwang». Doch es stellt sich die Frage: «Wer zwingt da wen zu was?» Zeit für eine Analyse und Einordnung.

Der Zürcher Gesetzgeber beabsichtigt, alle Alters- und Pflegeheime und Spitäler dazu zu verpflichten, ärztlich unterstützte, professionelle Suizidassistenten innerhalb ihrer Institution zuzulassen. Wird damit jemand «gezwungen» etwas gegen seinen Willen zu tun? Das Personal dieser Heime und Spitäler? Natürlich nicht: Genauso wie diejenigen Menschen, die ihren Wohnsitz in eine solche Institution verlegt haben oder sich vorübergehend in einem Spital aufhalten, das Recht haben, zu gehen, wohin und wann sie wollen, darf auch das Klinikpersonal selbst bestimmen, ob es an einer solchen Freitodbegleitung teilnimmt oder nicht. Die Freiheit einer Person wird nämlich nur begrenzt von der Freiheit einer anderen, das heisst sie endet genau dort, wo die Freiheit der anderen Person beginnt. Zwischenfazit: Möglicherweise involvierte Personen werden durch die neuen Regeln im Gesundheits- und Patientengesetz zu nichts gezwungen. Viel mehr wird damit denjenigen Menschen Respekt entgegengebracht, die ihr von Verfassung und dem Bundesgericht zugestandenes Freiheitsrecht auf Selbstbestimmung über ihr eigenes Leidens- und Lebensende wahrnehmen wollen.

Betrachten wir nun das jeweilige Alters- und Pflegeheim, das eine Freitodbegleitung auf seinem Grund und Boden dulden soll: Genau genommen ist es nicht einmal sein Grund und Boden, da die Person, die sich zur Suizidassistenten entscheidet, sich im Pflegeheim eingemietet hat und dort also wohnt. Das Mietrecht sieht vor, dass der Eigentümer einer Wohnung oder einer Liegenschaft ohne das Einverständnis des Mieters, der ja während der Mietdauer Besitzer der Wohnung oder des Hauses ist, diese Räumlichkeiten nicht einmal betreten darf, auch wenn er einen weiteren Schlüssel besitzt. Somit gilt bereits auf Gesetzesstufe, im Mietrecht, dass der Mieter seine Wohnung so nutzen darf, wie dies der Zweck ihrer Bewohnung zulässt: Bewohnen

heisst dort leben und Teil des Lebens sind Sterben und Tod. Damit gehört auch das Sterben zu diesem «Zweck» der Nutzung. Der Mieter muss nicht aus seiner Wohnung ausziehen, um irgendwo an einem fremden Ort zu sterben.

Nun berufen sich einige Institutionen auf ihre grundsätzliche Ausrichtung, ihr Glaubensbekenntnis oder interne Regeln, um die Suizidassistenten zu verbieten. Eine Institution ist keine natürliche, sondern eine juristische Person. Die möglicherweise involvierten – natürlichen – Personen haben, wie eingangs gesehen, ein Selbstbestimmungsrecht, das ihnen auf Verfassungsebene gewährt wird. Auch juristische Personen können gewisse verfassungsmässige Grundrechte für sich in Anspruch nehmen, doch nicht immer im gleichen Ausmass wie natürliche Personen. So hat das Bundesgericht im Entscheid [BGE 142 I 195](#) bereits vor fast zehn Jahren festgelegt, dass die persönliche Freiheit einer natürlichen Person die Religionsfreiheit einer juristischen Person überwiegt. Um die im ersten Abschnitt formulierten Ausführungen über Beginn und Ende der Freiheitsrechte wieder aufzugreifen: Eine Weltanschauung oder ein Glaubensbekenntnis irgendwelcher Art, das eine Institution in ihre Haussatzung verankert hat, endet dort, wo die persönliche Freiheit der einzelnen, natürlichen Person beginnt, welche in dieser Institution wohnt.

Wer genau wird denn nun durch eine Bestimmung im Gesundheitsrecht, welche dem einzelnen Menschen das Recht und die Wahlfreiheit einräumt, legale Suizidassistenten in einer Institution, in der er wohnt, in Anspruch zu nehmen, tatsächlich gezwungen? Der einzige wirkliche Zwang geht von den Gegnern der geplanten Regelung aus, die letztlich den Einzelnen in menschenunwürdiger Art und Weise dazu zwingen wollen, zum Sterben an jenen vorerwähnten fremden Ort zu gehen. So entsteht eine nicht hinzunehmende Ungleichheit zwischen den Menschen im Kanton Zürich, die in noch in ihrer eigenen Wohnung leben, die selbstbestimmt und begleitet ihrem Leiden ein Ende setzen dürfen, weil der Vermieter ihnen das Sterben in ihrer Wohnung nicht verbieten kann, und jenen, die sich für den Eintritt in eine Institution entschieden haben, der nicht immer freiwillig war, zum Beispiel wegen Pflegebedürftigkeit.

Die Gegner der Abstimmungsvorlage streuen mit ihrem Slogan «kein Zwang» den Zürcher Stimmberechtigten bewusst Sand in die Augen. Sie setzen die Freiheit der Institutionen wider besseres Wissen über die Freiheit des Individuums. Damit aber zwingen sie Schwerkranke gegen ihren Willen länger als nötig zu leiden. Sie verhalten sich – man kann es nicht anders sagen – übergriffig, ohne jegliches Verständnis für Menschenwürde, fernab von Respekt und Achtung für Schwerkranke. Daher sollten sich die Gegner der Vorlage, die sich ja zu nichts zwingen lassen wollen, überlegen, ob sie selbst dereinst zum Sterben an jenen fremden Ort gehen «wollen».

-oOo-

